

- (3) Über die Beschwerde entscheidet das Parteischiedsgericht des Landes- (Provinzial-) Verbandes.
- (4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Ausgeschlossene oder der beteiligte Ortsgruppen- oder Kreisvorstand die Entscheidung des Parteitages anrufen. Dies muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts bei dem Zentralsekretariat des Parteivorstandes geschehen.

§ 6

Die zur Entscheidung berufenen Instanzen sind berechtigt, statt auf Ausschluß aus der Partei auf zeitweise Ausschließung von Ämtern oder auf die Erteilung eines Verweises oder einer Rüge zu erkennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt. Stundung der Beiträge ist zulässig.

Gliederung der Partei

§ 8

Die Partei gliedert sich in

- a) Betriebsgruppen und Wohnbezirksgruppen,
- b) Ortsgruppen,
- c) Kreise,
- d) Bezirke,
- e) Landes- (Provinzial-) Verbände.

Betriebs- und Wohnbezirksgruppen

§ 9

- (1) Die Wohnbezirks- und Betriebsgruppen sind die Grundeinheiten der Partei.
- (2) In Betrieben, in denen mindestens fünf Parteimitglieder tätig sind, wird eine Betriebsgruppe er-